

VI ZR 253/57

Verkündet am 25. November 1958
Kriegl, Justizobersekretär als
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. des Schweißers Andreas G. [REDACTED] in P. [REDACTED] ([REDACTED]),
[REDACTED] Straße,
2. des Hubert G. [REDACTED] in P. [REDACTED] ([REDACTED]), B. [REDACTED]
Straße,

Beklagten, Berufungsbeklagten, Anschluß-
berufungskläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Handelsvertreter Waldemar D. [REDACTED] in B. [REDACTED],
R. [REDACTED]-Z. [REDACTED]-Straße,

Kläger, Berufungskläger, Anschlußberu-
fungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Freiherr
von [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 25. November 1958 unter Mitwir-
kung der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Engels,
Dr. K.E. Meyer, Hanebeck und Dr. Bode

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des I. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln
vom 24. Oktober 1957 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden den Beklagten
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger fuhr am 25. August 1955 gegen 11 Uhr vormittags mit seinem Personenkraftwagen Ford-Taunus auf der Bundesstraße 9 (Kölner Straße) von Bad Godesberg in Richtung Bonn. Die Straße hat zwei Fahrbahnen, die durch einen breiten selbständigen Straßenbahnkörper voneinander getrennt sind. Auf der Gegenfahrbahn kam aus Bonn der Erstbeklagte mit einem Volkswagen des Zweitbeklagten. Bei der Straßenbahnhaltestelle Hochkreuz überquerte er auf dem dortigen Überweg den Straßenbahnkörper und schickte sich an, über die als bevorrechtigt gekennzeichnete Fahrbahn Godesberg - Bonn der Kölner Straße hinweg die gegenüberliegende Straße Frankengraben zu gewinnen. Dabei stieß er mit dem Wagen des Klägers zusammen. Dieser überschlug sich zweimal und blieb etwa 18 m von der Unfallstelle entfernt schwer beschädigt liegen. Der Kläger wurde verletzt. Der Volkswagen wies Schäden am linken Kotflügel und an der Stoßstange und Lampe auf.

Der Kläger hat dem Erstbeklagten zum Vorwurf gemacht, den Unfall dadurch verschuldet zu haben, daß er unter Verletzung des ihm, dem Kläger, zustehenden Vorfahrtrechts mit dem linken Vorderteil des Volkswagen gegen den linken hinteren Teil des mit geringer Geschwindigkeit auf der rechten Straßenseite fahrenden Fordwagens gestoßen sei. Der Unfall sei für ihn, den Kläger, unvermeidbar gewesen.

Wegen des Schadens, der ihm infolge des Unfalls erwachsen ist, hat der Kläger die Beklagten als Gesamtschuldner auf Zahlung von 20 949,10 DM in Anspruch genommen; vom Erstbeklagten hat er weiter ein angemessenes Schmerzensgeld von mindestens 2 000 DM verlangt; auch hat er

- 3 -

festzustellen beantragt, daß die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, ihm jeden künftigen weiteren Unfallschaden zu ersetzen.

Die Beklagten haben vorgetragen, der Erstbeklagte habe auf dem Überweg gehalten, um sich zu vergewissern, ob die Fahrbahn frei sei, habe nichts Gegenteiliges bemerkt, sei langsam angefahren und habe, als er nun den Wagen des Klägers habe kommen sehen, sofort wieder gehalten; er habe nur mit 1/3 Wagenlänge auf der vom Kläger befahrenen Straße gestanden. Der Kläger sei auf der für ihn linken Seite der völlig freien Fahrbahn mit einer Fahrgeschwindigkeit von 70 - 80 km/st herangekommen und kurz vor dem Überweg noch aus seiner bisherigen Fahrtrichtung nach links auf den Volkswagen zu abgebogen, offenbar darum, weil er geglaubt habe, einigen Fahrzeugen ausweichen zu müssen, die an der Einmündung des Frankengrabens auf eine Einfahrtmöglichkeit in die Kölner Straße gewartet hätten. Der Wagen des Klägers sei mit dem linken Vorderrad gegen die rechte Seite des Volkswagen aufgefahren.

Das Landgericht hat die Klage, soweit sie die Personen- und Sachschäden betrifft, gegen die Beklagten als Gesamtschuldner dem Grunde nach zu 4/5 und, soweit sie den Schmerzensgeldanspruch betrifft, gegen den Erstbeklagten dem Grunde nach ganz für gerechtfertigt erklärt.

Im Berufungsverfahren hat der Kläger die volle Schadenshaftung der Beklagten weiterverfochten, während die Beklagten mit der Anschlußberufung ihre Haftung auf 2/3 der Schäden zu beschränken suchten.



Das Oberlandesgericht hat das landgerichtliche Urteil dahin geändert, daß der bezifferte Zahlungsanspruch und der Schmerzensgeldanspruch dem Grunde nach voll gerechtfertigt seien und die Entscheidung über ihre Höhe und über den Feststellungsanspruch vorbehalten bleibe.

Mit der Revision verfolgen die Beklagten das Ziel ihrer Anschlußberufung weiter.

Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Wie das Berufungsgericht festgestellt hat, ist der Erstbeklagte mit dem linken Vorderteil des von ihm geführten Volkswagens gegen den linken hinteren Teil des Wagens des Klägers angefahren. Die gegenteilige Darstellung der Beklagten ist nach der Überzeugung des Berufungsgerichts widerlegt. Das Berufungsgericht hat hiernach in Übereinstimmung mit dem Landgericht als erwiesen angesehen, daß der Erstbeklagte fahrlässig das Vorfahrtrecht verletzt hat, das dem Kläger bei der Fahrt auf der als bevorrechtigt gekennzeichneten Kölner Straße und als dem von rechts kommenden Verkehrsteilnehmer zustand, und daß der Erstbeklagte hierdurch den Unfall verursacht hat. Es hat die Schadenshaftung des Erstbeklagten daher nach § 823 BGB und § 18 StVG und die des Zweitbeklagten nach § 7 StVG für begründet gehalten. - Diese Beurteilung läßt keinen Rechtsfehler erkennen und wird von der Revision auch nicht angegriffen.

Die Revision wendet sich nur dagegen, daß nicht ein mitwirkendes Verschulden des Klägers an seinem Unfall bejaht und die Betriebsgefahr seines Fahrzeugs anspruchsmindernd mitberücksichtigt worden ist. Der Unfall hätte, so meint sie, vom Berufungsgericht nicht als ein für den Kläger unabwendbares Ereignis angesehen werden dürfen.

Das Berufungsgericht hat jedoch ohne Rechtsirrtum auf seiten des Klägers die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 StVG für gegeben gehalten und eine Mitbeteiligung des Klägers an der Schadenslast nach §§ 17, 18 StVG abgelehnt.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist der Kläger entgegen der Darstellung der Beklagten nicht auf der für ihn linken Seite der Fahrbahn gefahren, sondern so weit rechts, daß ihn, obwohl die Fahrbahn unstreitig nicht breiter als 5,25 m ist, noch gut ein Fahrzeug hätte überholen können. Er hat auch keine Fahrgeschwindigkeit von 70 - 80 km/st gehabt, sondern ist mit einer Geschwindigkeit von höchstens 50 km/st gefahren. Dem Berufungsgericht ist darin beizustimmen und auch die Revision zieht nicht in Zweifel, daß diese Fahrweise des Klägers nicht zu beanstanden war, sondern den Regeln der Fahrkunst entsprach.

Was den weiteren Verlauf des Geschehens betrifft, so hat das Berufungsgericht festgestellt, daß der Kläger ungefähr im Zeitpunkt des Zusammenstoßes gebremst hat. Der gutachtlichen Äußerung des Sachverständigen Trimborn folgend, der sich das Überschlagen des Wagens des Klägers bei dem verhältnismäßig leichten Anstoß nicht anders hat erklären können, als daß sich die Wirkung des Anstoßes mit der einer plötzlichen Linkssteuerung summiert haben müsse, hat das Berufungsgericht ferner angenommen, daß der Kläger im Augenblick des Zusammenstoßes das Steuer seines Wagens nach

links herumgerissen hat. Die Revision sieht hierin ein schuldhaft falsches Verhalten des Klägers. Sie meint, der Kläger hätte nach rechts steuern müssen. Indessen hat das Berufungsgericht festgestellt, daß der Kläger bis zum rechten Bordstein nur einen Raum von 1 m hatte und bei einer plötzlichen Fahrtänderung nach rechts Gefahr gelaufen wäre, auf die Kraftwagen der Zeugen S. [REDACTED] und D. [REDACTED] aufzufahren, die am Ausgang des Frankengrabens auf seine Vorbeifahrt warteten, um sodann hinter ihm in die Kölner Straße einzubiegen. Bei dieser Sachlage hat das Berufungsgericht mit Recht verneint, daß dem Kläger ein plötzliches Ausweichen nach rechts hätte angesonnen werden können. Es kann dem Kläger auch nicht zugerechnet werden, in eine solche Gefahrenlage geraten zu sein, daß er nicht mehr hat anhalten oder vor dem Volkswagen nach rechts hat ausweichen können. Nach dem Zusammenhang der Urteilsfeststellungen hat der Kläger nämlich bei der Annäherung an den Überweg über den Straßenbahnkörper nicht damit zu rechnen brauchen, daß der Erstbeklagte, der nach seinem eigenen Vorbringen auf dem Überweg vor der Kölner Straße zunächst gehalten hatte, seine Fahrt von dort quer über die Kölner Straße auf den Frankengraben zu fortsetzen werde, bevor er, der Kläger, vorbeigefahren sein würde. Unter diesen Umständen kann es, wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, aber auch nicht zum Nachteil des Klägers ausschlagen, daß er, vielleicht unzuweckmäßigerweise, im Augenblick des Anstoßes scharf gebremst und das Steuer nach links gerissen hat. Allerdings muß der Fahrer eines Kraftfahrzeugs die äußerste nach den Umständen mögliche Sorgfalt bewiesen haben, um als Fahrzeughalter nach § 7 Abs. 2 StVG von der Haftung befreit zu sein, die ihn nach § 7 Abs. 1 StVG trifft und die er sich bei eigener Verletzung entgegenhalten lassen muß (BGH LM Nr. 13 zu § 286 U ZPO). Doch darf von

einem Kraftfahrzeugführer auch nichts Unmögliches verlangt werden; kann er infolge besonderer, vorher nicht erkennbarer Umstände trotz größter Sorgfalt einen Unfall nicht verhindern, so darf dieser weder ihm noch dem Halter zur Last gelegt werden (Urteil des erkennenden Senats vom 19. Oktober 1955 VI ZR 155/54 VersR 1955, 745 = VRS 10, 12). Wenn hier der Kläger im Augenblick des Zusammenstoßes scharf gebremst und den Wagen nach links gerissen hat, so war das eine Reflexhandlung, wie sie sich, selbst wenn sie wegen der von dem Sachverständigen angenommenen Wirkung unzweckmäßig gewesen sein sollte, auch dem besten Fahrer in einer derartigen Situation aufdrängen kann. Das Herumreißen des Steuers nach links ist um so eher verständlich, als der Anstoß durch das Fahrzeug der Beklagten von links kam und bei einem Hinübergeraten des Wagens des Klägers nach rechts die Gefahr eines Aufprallens auf die dort stehenden Fahrzeuge gedroht hätte. Daß scharfes Bremsen mitursächlich geworden wäre für das Überschlagen des Wagens des Klägers, hat der Sachverständige ausgeschlossen.

Die Revision ist hiernach unbegründet.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 97,
100 ZPO.

Dr. Kleinewefers

Engels

Dr. K.E.Meyer

Hanebeck

Dr. Bode